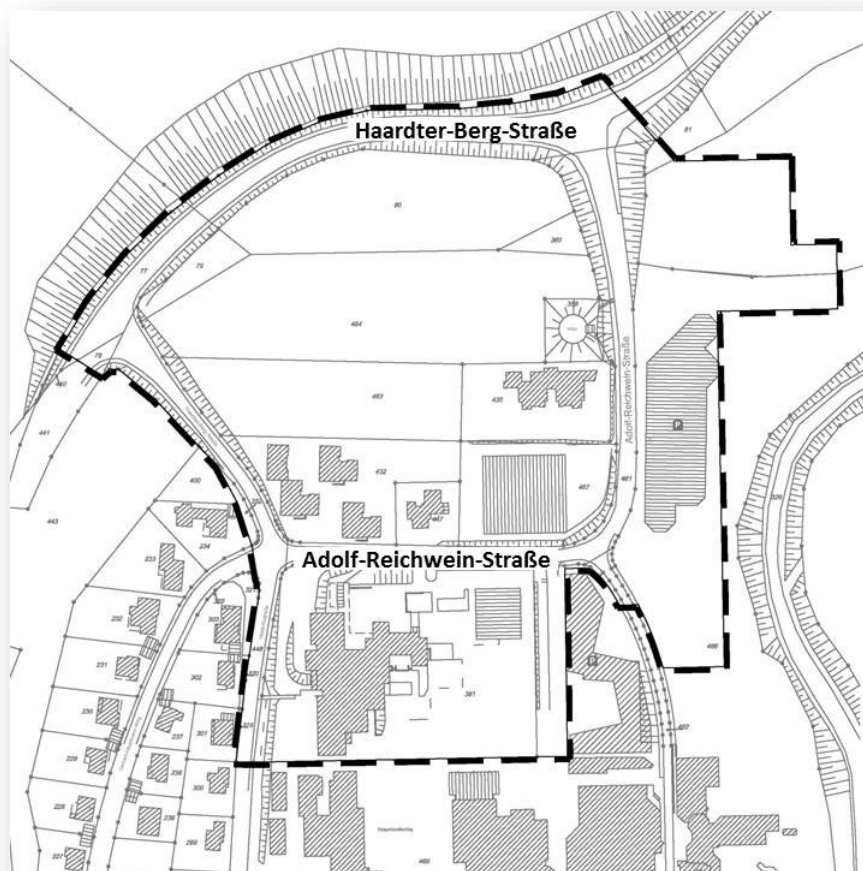


Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus"

Der Rat der Stadt Siegen hat am 20. November 2024 den Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus" gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Erweiterung des Universitätsstandortes auf dem Haardter Berg. Das Plangebiet liegt nördlich des Universitätscampus Adolf-Reichwein-Straße, umfasst zirka 9,8 ha (Hektar) und wird folgendermaßen umgrenzt:



Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Erweiterung des Campus Adolf-Reichwein-Straße und die Steuerung der damit verbundenen städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, in der Abteilung Bauaufsicht, Servicestelle Bauberatung (aktuell Zimmer 222) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem werden die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Stadt Siegen [aktuell → <https://www.siegen-stadt.de/bauleitplanung>], bereitgestellt. Ergänzend werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes [<https://bauleitplanung.nrw.de>] zugänglich gemacht.

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 20. November 2024 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 385 "Science Campus" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufstellung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 26. November 2024

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues